

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Kuschel (Die Linkspartei.PDS)

und

Antwort

des Thüringer Innenministeriums

### Ausschreibungspflicht für Ingenieurvertrag

Die **Kleine Anfrage 2012** vom 25. Juni 2007 hat folgenden Wortlaut:

Der Ilm-Kreis hat im Zusammenhang mit der Sicherung und Rekultivierung der Kreisabfalldeponie Wolfsberg einen Ingenieurvertrag zur Ausführungsplanung, Vergabe, Bauleitung (Leistungsphasen V bis VIII), Bauvermessung und besondere Leistungen vergeben. Der Vertragsumfang beträgt rund 415 000 Euro. Eine Ausschreibung fand nicht statt. Die Vergabe erfolgte an ein Büro, das auch die Leistungsphasen II bis IV realisierte.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen wäre der Ilm-Kreis verpflichtet, die genannte Ingenieurleistung auszuschreiben und liegen diese Voraussetzungen im beschriebenen Fall vor? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?
2. Inwieweit ist es zulässig, dass eine Ingenieurleistung für die Planungsphasen V bis VIII ohne Ausschreibung an einen Auftragnehmer vergeben wird, der bereits für dasselbe Bauvorhaben die Planungsphasen II bis IV realisiert hat und wie wird diese Auffassung begründet?
3. Wie wird sichergestellt, dass im beschriebenen Fall die Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die allgemeinen Vergabegrundsätze zur Geltung kommen? Wie wird diese Einschätzung begründet?
4. Welche Rechtsfolgen könnten im beschriebenen Fall entstehen, wenn sich Verstöße gegen das Haushalts- und Vergaberecht bestätigen sollten? Welche rechtsaufsichtlichen Maßnahmen wären nach Kenntnis der Landesregierung die Folge und wie werden diese begründet?

Das **Thüringer Innenministerium** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 13. August 2007 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Bei den genannten Ingenieurleistungen für die Leistungsphasen V bis VIII handelte es sich um freiberufliche Leistungen, die wegen des Übersteigens eines Auftragswertes in Höhe des EG-Schwellenwertes von 211 000 Euro im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Vergabebekanntmachung zu vergeben waren. Die Voraussetzungen für eine Vergabe im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Vergabebekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Buchst f. VOF lagen nicht vor.

Zu 2.:

Eine Vergabe von Ingenieurleistungen der Leistungsphasen V bis VIII ohne Ausschreibung an den gleichen Auftragnehmer, der bereits die Leistungsphasen II bis IV des betreffenden Bauvorhabens erbracht hat, wäre dann als zulässig zu betrachten, wenn die Beauftragung der Leistungsphasen II bis IV einschließlich der Option auf eine spätere Vergabe der Leistungsphasen V bis VIII im Ergebnis eines ordnungsgemäßen Vergabeverfahrens erfolgt wäre.

Dies ist beim vorliegenden Sachverhalt nicht der Fall, da bereits die Vergabe der Leistungsphasen II bis IV seitens des IIm-Kreises ohne Wettbewerb erfolgte.

Zu 3.:

Auf die Antwort zu den Fragen 1 und 2 wird verwiesen.

Zu 4.:

Im Fall von Verstößen gegen das Haushalts- und Vergaberecht sind dienst-, haftungs-, und strafrechtliche Folgen zu prüfen. Eine Rechtsgrundlage für die Aufhebung eines Vertrages, der unter Verstoß gegen Vergaberecht entstanden ist, sieht die ThürKO nicht vor. Des Weiteren bleiben die Rechte der Verfahrensbeteiligten im Zuge eines Nachprüfungsverfahrens vor der Vergabekammer gemäß § 102 ff. GWB unberührt.

Dr. Gasser  
Minister